

## Heinrich Tiefenbach

### Zur Philologie der frühen Corveyer Ortsnamenüberlieferung

I. Bei der Beurteilung historischer Belege für Namensschreibungen nach quellenkritischen Grundsätzen wird dem Zeugnis der im Original überlieferten Urkunden in der Regel ein besonderes Gewicht beigemessen<sup>1</sup>. Das gründet in der Auffassung, daß in den Originalen der Wille des Ausstellers in unverfälschter Weise zum Ausdruck komme und damit auch die Namensschreibungen ein hohes Maß an Authentizität besitzen. Beeinträchtigungen dieses Zeugniswertes etwa durch Vorlageneinflüsse oder durch Kanzleipersonal, das mit den Sprachformen der Region nicht vertraut ist, müssen zwar in Rechnung gestellt werden<sup>2</sup>, insgesamt aber wird dem Befund der Originale ein qualitativ anderer, in der Regel höherer Stellenwert eingeräumt als der Kopialüberlieferung. Das spiegelt sich auch in der bipolaren Kennzeichnung eines Belegs als 'original' oder 'kopial', die sich inzwischen bei namenkundlichen Belegangaben weitgehend durchgesetzt hat und bei der eine nicht immer explizit formulierte Wertung mitgemeint sein kann. Es kommt hinzu, daß in der Praxis der Editionen im Falle erhaltener Originalurkunden die Varianten der Kopialüberlieferung vielfach nicht berücksichtigt werden. So werden etwa in der für das vorliegende Thema zu benutzenden Monumenta-Ausgabe der Ottonenurkunden<sup>3</sup> Ab-

---

<sup>1</sup> Zum Grundsätzlichen R. Schützeichel, Zur Bedeutung der Quellenkritik für die Namenforschung, BNF. 13 (1962) S. 227-234, wiederabgedruckt in Probleme der Namenforschung im deutschsprachigen Raum. Herausgegeben von H. Steger, Wege der Forschung 383, 1977, S. 117-125. Zur Überlieferungsfrage haben zuletzt zahlreiche Tagungsbeiträge des Münchener Ortsnamensymposiums vom Jahre 1988 Stellung genommen: Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung. Münchener Symposion 10. bis 12. Oktober 1988. Herausgegeben von R. Schützeichel, BNF. NF. Beiheft 29, 1990.

<sup>2</sup> Dazu etwa D. P. Blok, Der urkundliche Namenbeleg und seine Vorlage, und H. Menke, Das Namengut der frühmittelalterlichen Kaiser- und Königsurkunden aus quellenkritischer Sicht, Ortsname und Urkunde, S. 259-265 und S. 274-289.

<sup>3</sup> Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., herausgegeben von Th. Sickel, MGH. DD. regum et imperatorum Germaniae 1, 1879-1884, Nachdruck 1980. Die Diplome werden im folgenden in der üblichen Weise mit den Siglen DK. I., DH. I., DO. I. zitiert.

schriften nur dann herangezogen, wenn die Urschriften nicht erhalten sind, also wenn die Kopialüberlieferung als Rekonstruktionsgrundlage für das Verlorene dienen muß. Selbst in der Serie der ostfränkischen Karolinger<sup>4</sup>, in der die Überlieferungsvarianten auch bei erhaltenen Originalen aufgenommen sind<sup>5</sup>, hat P. Kehr im Falle des D. 158 Karls III. für Corvey die Formen der Abschriften nicht verzeichnet, hier aber wohl nur versehentlich. Hinter der Konzeption, nur die Urschrift zu berücksichtigen, stehen letztlich die Prinzipien der klassischen Textkritik, die durch Vergleich der Überlieferungsvarianten den Archetypus erschließen will. Im Falle des erhaltenen Originals werden die Abschriften für die Textgestaltung bedeutungslos. Es ist jedoch zu fragen, ob diese Grundsätze, die zur Gewinnung eines kritischen Textes entwickelt wurden, auch in gleicher Weise bei der Beurteilung von Namensschreibungen Geltung beanspruchen können. Ohne die berechnete Hochschätzung original überlieferter Namengraphien irgendwie in Frage stellen zu wollen, könnte es lohnend sein, die Kopialüberlieferung einmal unter einer ihrer eigenen Aufgabenstellung zu betrachten<sup>6</sup>. Ihre Bedeutung bei der Rekonstruktion verlorener Originale oder ihr Zeugniswert für die sprachgeschichtlichen Veränderungen ursprünglicher Namenformen bleibt dabei unberührt. Doch ergeben sich bei genauer Untersuchung noch andere Gesichtspunkte, die der Kopialüberlieferung von Namenzeugnissen einen eigenen philologischen Wert zukommen lassen.

---

<sup>4</sup> Sigle DLD. = Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren. Bearbeitet von P. Kehr, DD. regum Germaniae ex stirpe Karolinorum 1, 1932-1934, Nachdruck 1980; Sigle DK. III. = Die Urkunden Karls III. Bearbeitet von P. Kehr, DD. regum Germaniae ex stirpe Karolinorum 2, 1937, Nachdruck 1984; Sigle DA. = Die Urkunden Arnolds. Bearbeitet von P. Kehr, DD. regum Germaniae ex stirpe Karolinorum 3, 1940, Nachdruck 1956; Sigle DLK. = Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes. Bearbeitet von Th. Schieffer, DD. regum Germaniae ex stirpe Karolinorum 4, 1960.

<sup>5</sup> Dazu P. Kehr in der Vorrede zu den DD. LD., S. VIIIff. In ähnlicher Weise verfährt Th. Schieffer bei den Lotharurkunden: Die Urkunden Lothars I. und Lothars II. Bearbeitet von Th. Schieffer, DD. Karolinorum 3, 1966, Nachdruck 1979, S. XIIIf. = Sigle DLo.

<sup>6</sup> Man vergleiche auch das bei H. Menke, Das Namengut der frühen karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zur Erforschung des Althochdeutschen, BNF. NF. Beiheft 19, 1980, S. 442-447 und passim, zusammengestellte Material.

II. Im Mittelpunkt dieser Ausführungen steht das älteste Kopialbuch des Klosters Corvey, das in der Mitte des 10. Jahrhunderts (nach dem Jahre 945) niedergeschrieben wurde und das sich heute im Staatsarchiv Münster befindet (Mscr. VII Nr. 5201). P. Kehr<sup>7</sup> bezeichnet es als 'ehrwürdig durch sein Alter', während die Charakterisierung durch H. H. Kaminsky<sup>8</sup> wesentlich distanzierter klingt: 'ohne Ordnung recht nachlässig kopiert'. Die kopiai überlieferten Urkunden sind ausschließlich Königsurkunden, die den Zeitraum der Jahre 823 bis 945 umfassen und von denen vielfach noch die Originalausfertigungen erhalten sind. Daraus erklärt sich vielleicht, daß dieses älteste Corveyer Chartular in der Vergangenheit nicht besonders beachtet worden ist<sup>9</sup>, im Gegensatz etwa zu zeitlich vergleichbaren Quellen wie dem Cartularium Werthinense (Universitätsbibliothek Leiden, Cod. Voss. Lat. 4° 55, fol. 30-59, erste Hälfte bis Mitte des 10. Jahrhunderts nach D. P. Blok oder 9. Jahrhundert nach B. Bischoff)<sup>10</sup> oder dem Liber aureus von Prüm (Stadtbibliothek Trier, Cod. 1709, der älteste Teil in Niederschrift um a.920)<sup>11</sup>. Selbst jüngere Corveyer Kopialüberlieferung wie die Abschrift der Corveyer Traditionen<sup>12</sup> des Johannes von Falken-

---

<sup>7</sup> DLD., Vorrede, S. X.

<sup>8</sup> Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit, Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 10, Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 4, 1972, S. 174.

<sup>9</sup> Eine Ausnahme bildet die Arbeit von G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 6, 1968.

<sup>10</sup> Ediert und untersucht von D. P. Blok, *Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden. Met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen*, Academisch proefschrift, Amsterdam 1960. Die Datierung B. Bischoffs bei K. A. de Meyier, *Codices Vossiani latini, II, Codices in Quarto, Codices manuscripti* 14, 1975, S. 136-139, hier S. 138.

<sup>11</sup> Eine moderne Neuausgabe fehlt. Zur Handschrift D. Geuenich, *Prümer Personennamen in Überlieferungen von St. Gallen, Reichenau, Remiremont und Prüm*, BNF. NF. Beiheft 7, 1971, S. 21-27 (mit weiteren Hinweisen).

<sup>12</sup> Neueste Ausgabe: *Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey*, Teil 1, neu herausgegeben von K. Honselmann, *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen* 10, *Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung* 6, 1982. Die Ausgabe ist für namenkundliche Untersuchungen nur bedingt verwendbar (dazu vergleiche man H. Tiefenbach,

gen vom Jahre 1479 hat wesentlich mehr Aufmerksamkeit gefunden als das älteste Corveyer Chartular, das immerhin zu den frühesten Namenquellen des Sachsenlandes gehört. Etwas mehr Beachtung ist der Handschrift als Überlieferungsträger der *Lex Saxonum* geschenkt worden<sup>13</sup>. Neben der Spangenbergischen Handschrift (London, Britisches Museum, Egerton 2832 und Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4633, Anfang des 10. Jahrhunderts, vielleicht in Corbie geschrieben)<sup>14</sup> ist sie der einzige handschriftliche Textzeuge für das Volksrecht der Sachsen, das sonst nur noch durch zwei Drucke des 16. Jahrhunderts überliefert wird. Die Eigenart des Corveyer Kopialbuchs, noch andere Texte als die Abschriften der Diplome zu enthalten, soll hier besonders unterstrichen und anhand einer knappen Beschreibung<sup>15</sup> der Handschrift verdeutlicht werden.

III. Der Codex Mscr. VII Nr. 5201 im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster umfaßt in einem modernen Einband (Frühjahr des Jahres 1935) 165 Blätter, die im 17. oder 18. Jahrhundert paginiert wurden. Nach dieser Paginierung wird gewöhnlich zitiert. Allerdings wurde bei dieser Zählung das jetzige Blatt 83 b/c versehentlich übersprungen, so daß statt der gezählten 328 Seiten in Wirklichkeit 330 Seiten vorhanden sind. Das falsch eingehaftete Blatt 299/300 ist jetzt richtig hinter S. 286 eingeordnet und trägt die Zählung 286 b/c. Der Codex hat vierundzwanzig Lagen von

---

BNF. NF. 19 (1984) S. 415-419); zur Fortsetzung L. Schütte, *Westfälische Forschungen* 40 (1990) S. 792 Anmerkung 3. Zitiert wird die Quelle als TrCorv. mit Nummer nach K. Honselmann, in Klammern die Nummer der Ausgabe von P. Wigand. Zuletzt untersucht von W. Metz, *Corveyer Studien. Die älteren Corveyer Traditionen und ihre Personen, AD.* (= *Archiv für Diplomatik*) 34 (1988) S. 157-230; *Die jüngeren Traditionen und das Wohltäterverzeichnis, AD.* 35 (1989) S. 155-296; *AD.* 36 (1990) S. 11-43.

<sup>13</sup> G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 67f.

<sup>14</sup> So der Ausstellungskatalog *Kunst und Kultur im Weserraum 800-1600*, 1966, Nr. 608 (S. 760).

<sup>15</sup> Eine eingehende Analyse der Handschrift bei G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 67-97, der die folgende knappe Beschreibung sich weitgehend anschließt. Ferner R. Kottje, *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters* 8 (1980) S. 45-47 (mit Zuweisung der Handschrift an Corvey durch B. Bischoff). Der Codex wurde im Original eingesehen.

stark variierendem Umfang und ein Format von etwa 23,5 x 19,5 cm. Textverluste in Urkunden machen es wahrscheinlich, daß hier mindestens eine Lage fehlt<sup>16</sup>. Der Schriftraum, der durch vier senkrechte und neunzehn waagerechte Blindlinien markiert ist, beträgt etwa 16,5 x 14,5 cm. Der Text ist von zahlreichen Schreibern niedergeschrieben worden. G. Theuerkauf<sup>17</sup> unterscheidet für den gesamten Codex dreiundzwanzig Hauptschreiber und dreizehn Hände mit Nachträgen. Für den Urkundenteil setzt er vier Schreiber und eine Nachtragshand an. Die Schreiber haben offenbar nicht lange nach dem Datum der zuletzt ausgestellten Urkunde (a.945) in Corvey gearbeitet<sup>18</sup>, entweder noch unter Abt Bovo III. (a.942-a.948) oder unter seinem Nachfolger Gerbern (a.948-a.965).

Der Hauptinhalt der Handschrift läßt sich in drei große Gruppen unterteilen. Ein erster Teil mit weltlichen Rechtstexten umfaßt *Leges* (*Lex Saxonum* und *Lex Thuringorum*, S. 5-27)<sup>19</sup> und Kapitularien (*Capitulare Saxonicum* a.797<sup>20</sup>; drei Kapitularien Ludwigs des Frommen aus den Jahren 818/819<sup>21</sup>, S. 28-60). Ein zweiter Teil bringt bußrechtliche Texte (*Capitula Angilramni*, Auszüge aus dem *Paenitentiale Halitgars* und das sogenannte *Beda-Egbertsche Doppelpaenitentiale*, S. 61-269)<sup>22</sup>. Der dritte Teil enthält

---

<sup>16</sup> G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 85.

<sup>17</sup> Ebenda, S. 76ff.

<sup>18</sup> Die vermutlich als Provenienzzangabe aufzufassende Bemerkung im Katalog Kunst und Kultur im Weserraum, Nr. 608, 'wahrscheinlich aus Paderborn' bleibt ohne Begründung. Sie stützt sich vielleicht auf die Angabe der in der nächsten Anmerkung genannten Edition der *Leges Saxonum* (S. 10), nach der der Codex aus Paderborn nach Münster kam.

<sup>19</sup> *Leges Saxonum et Lex Thuringorum*. Herausgegeben von C. Freiherrn von Schwerin, MGH. *Fontes iuris germanici antiqui* [4], 1918 (nach der Corveyer Handschrift).

<sup>20</sup> *Capitularia regum Francorum, denuo edidit A. Boretius*, MGH. LL. sectio 2, 1, 1883, Nr. 27; *Leges Saxonum*, S. 35ff.

<sup>21</sup> *Capitularia*, Nr. 139-141.

<sup>22</sup> Einzelnachweise bei G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 71; R. Kottje, *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus*, S. 45.

die Kopien der Urkunden (S. 271-324)<sup>23</sup>. Den Abschluß bildet eine *Missa pro rege* (S. 327f.). Die Ordnung der Handschrift scheint von Anfang an in dieser Form konzipiert worden zu sein und ist somit offenbar kein Ergebnis sekundärer, zufälliger Vereinigung<sup>24</sup>. Der kodikologische Befund offenbart zugleich, daß es bei der Eintragung der Urkundenkopien um mehr ging als um die bloße Sicherung und Inventarisierung der Privilegien mittels Abschrift. Der Codex repräsentiert die jurisdiktionelle Basis der geistlichen Gemeinschaft, die rechtlichen Bestimmungen des geltenden Volksrechts, die kirchlichen Rechtsnormen und die durch die Spitze des Staates verbrieften Rechtstitel der materiellen Grundlagen, die die Ausübung der geistlichen Aufgaben der Gemeinschaft erst möglich machen. Die rechtliche Ordnung im Verkehr der Klostersgemeinschaft nach außen sind hier gebündelt und bilden insofern ein Gegenstück zu einer Ordnung des monastischen Lebens, wie sie durch die Regel festgelegt wird. Zugleich aber, und darauf hat P. Johaneck<sup>25</sup> aufmerksam gemacht, offenbart die *Missa pro rege* am Schluß den Memorialcharakter der Handschrift. Der liturgische Vollzug des Gebetsdienstes für König und Reich, der den Mönchen in zahlreichen Urkunden aufgetragen wird, sichert auch den Bestand der Rechtsordnung, unter der die Gemeinschaft der Brüder selbst lebt.

IV. Die kopierten Urkunden sind ausschließlich Herrscherdiplome. Anstöße für eine derartige Sammlung hat vielleicht das Chartular gegeben, das im Mutterkloster Corbie nach dem Jahre 863 und wohl vor dem Jahre 880 zusammengestellt wurde<sup>26</sup>, bei dem den Urkunden der merowingischen Könige die bischöfliche Bestätigung der königlichen Gründung, die Privile-

---

<sup>23</sup> Genaueres weiter unten.

<sup>24</sup> G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 84-86.

<sup>25</sup> Die Corveyer Traditionen als Gedenküberlieferung. Der *Liber Vitae* der Abtei Corvey. Studien zur Corveyer Gedenküberlieferung und zur Erschließung des *Liber Vitae*. Herausgegeben von K. Schmid und J. Wollasch, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 40, Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 2, 2, 1989, S. 124-134, hier S. 130f.

<sup>26</sup> Edition: L. Levillain, *Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie*, Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des Chartes 5, 1902.

gierung durch das Konzil von Paris und die Bestätigungen durch die Päpste Benedikt III. und Nikolaus I. vorangestellt wurden (fol. 93-128). Ob auch diese Sammlung einst wie das Corveyer Kopiale als Teilstück eines Rechtsbuchs geplant war, ist ungewiß. Die dem heutigen Manuskript Berlin Phillips 79 (1776)<sup>27</sup> vorgebundenen *Epistolae Romanorum Pontificum in causa Nestorii et Acacii (de incarnatione)* und Kapitularienexzerpte (fol. 92<sup>v</sup>) sind offenbar ursprünglich selbständig gewesen.

Die Reihe der Abschriften im Corveyer Kopialbuch beginnt mit der Gründungsurkunde Ludwigs des Frommen<sup>28</sup> vom 27. Juli a.823, deren Original nicht erhalten ist. Die weiteren Texte halten keine strenge chronologische Folge ein. Angestrebt ist aber offenbar eine gewisse sachliche Folge. Die Stücke sind durch ockerfarbene Überschriften und durch ebensolche Kolummentitel, die häufig von der linken auf die rechte Seite übergreifen<sup>29</sup>, gekennzeichnet. In einigen Fällen stimmen sie mit den Dorsualaufschriften der erhaltenen Originale<sup>30</sup> überein. Der Urkundentext ist in Minuskel mit

<sup>27</sup> Beschreibungen der Handschrift: Verzeichniss der lateinischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin von V. Rose, I. Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps, Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 12, 1893, S. 149-156; D. Ganz, Corbie in the Carolingian Renaissance, Beihefte der Francia 20, 1990, S. 146; zur Datierung auch S. 14.

<sup>28</sup> BM<sup>2</sup>. 779 = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918. Nach J. F. Böhmer neubearbeitet von E. Mühlbacher. Nach Mühlbachers Tode vollendet von J. Lechner. Mit einem Geleitwort von L. Santifaller. Mit einem Vorwort, Konkordanztabellen und Ergänzungen von C. Brühl und H. H. Kaminsky, 1966 (mit Regestnummer). Abdruck: WKU. = R. Wilmans - F. Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777-1313 kritisch, topographisch und historisch, nebst anderweitigen Documenten und Excursen, I-II, 1867-1881, hier I, Nr. 7.

<sup>29</sup> Das wurde in der Vorbemerkung zum DLK. 6 nicht erkannt, wo nur der Teil der Überschrift wiedergegeben wird, der auf der linken Seite steht.

<sup>30</sup> BM<sup>2</sup>. 923, wo nach WKU. I, S. 44f. die Dorsualnotiz des Originals *de opere salis in budinofeldun* (davor in Majuskeln *Hlvdovvici imperatoris*, nach WKU. mit der Texthand gleichzeitig) von der gleichen Hand stammt, wie die des Kopialbuchs (hier allerdings, von R. Wilmans nicht erwähnt, die Schreibung *budinaueldun*; ungenau ebenfalls H. Menke, Das Namengut, S. 379); diese Dorsualnotiz ist zweimal eingetragen; DLo. I. 70 (9. Jahrhundert, Majuskeln: *Hlotharii imperatoris*; 10. Jahrhundert: *de Castenaca*); DLo. I. 112 (9./10. Jahrhundert *De Castanaca* und in Majuskeln *Hlotharii imperatoris*); DK. III. 158 (10. Jahrhundert: *Karoli iunioris imperatoris de expeditione hostili*).

hellbrauner bis rotbrauner Tinte geschrieben. Die *Invocatio* schreibt Hand T (zum Teil auch Hand U) in Majuskeln, das Eschatokoll in Ocker. Es finden sich Nachzeichnungen der Monogramme. Auf S. 317 ist die Rekognitionszeile weggelassen, und bei den anschließenden Stücken fehlt das Eschatokoll gänzlich.

Die nachfolgende Übersicht verzeichnet die Abschriften in der Reihenfolge der Handschrift mit den Überschriften und den Kolumnentiteln, deren Namenformen ebenfalls Aufmerksamkeit verdienen. Die Schreibungen der Namen sind in der originalen Graphie mit Anfangsminuskel belassen worden, während der Untersuchungsteil die Namensschreibungen in der gewöhnlichen Großschreibung zitiert. Die Angabe der Hände gibt die Zuweisungen G. Theuerkaufs<sup>31</sup> wieder. Die Regestenummer<sup>32</sup> wird mit einem Stern versehen, wenn die Urkunde noch im Original erhalten ist. Empfänger ist stets das Kloster Corvey, falls nicht ausdrücklich ein anderer Empfänger genannt ist.

---

<sup>31</sup> Lex, Speculum, Compendium Iuris, S. 77.

<sup>32</sup> BM<sup>2</sup>. bleibt unbezeichnet; BO. = Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I. 919-973. Nach J. F. Böhmer neubearbeitet von E. von Ottenthal. Mit Ergänzungen von H. H. Kaminsky, 1967. BM<sup>2</sup>. 830 wurde von E. Müller, Beiträge zu Urkunden Ludwigs des Frommen. II., Neues Archiv 48 (1930) S. 331-353, hier S. 351-353, neu ediert.

Textbeginn	Hand	Regest	Datum	Inhalt	Überschrift - Kolumnentitel	Druck
271	S	779	823 VII 27	Ludwig der Fromme schenkt zur Gründung Corveys den Ort Höxter und verleiht freie Abtswahl	Überschrift: <i>De huxeri hludouuici imperatoris</i> . Kolumnentitel 272/273: <i>Concessio de huxeri / hludouuici imperatoris</i> ; 274/275: ebenso	WKU. I, Nr. 7
276	S	1366'	840 XII 10	Ludwig der Deutsche bestätigt BM <sup>2</sup> . 779	276/277: <i>Confirmatio de huxeri / hludouuici regis</i> ; 278/279: ebenso	WKU. I, Nr. 21 DLD. 26
280	S	830	826 VI 20	Ludwig der Fromme und Lothar schenken die Kapelle in der Burg Heresburg (Ober-Marsberg)	280/281: <i>De heresburg / hludouuici 7 hlotharii imperatorū</i>	WKU. I, Nr. 9; E. Müller, Neues Archiv 48 (1930) S. 351-353
282	S	935	834 X 7	Ludwig der Fromme schenkt die Zelle Meppen	282/283: <i>De meppia / hludouuici imperatorū</i> ; 284: <i>DE meppia hludouuici (d aus Korrektur) impe</i>	WKU. I, Nr. 16
285	S	922'	833 VI 1	Ludwig der Fromme verleiht das Recht zu Markt und Münze	<i>Moneta hludouuici impe</i>	WKU. I, Nr. 13
286a (zuvor 286)	S	1498' (angebliches Original)	873 VI 16	Ludwig der Deutsche weist die Zehnten der Fronhöfe dem Kloster zu (Kopialbuch bricht in der Arenga ab; danach Blattverlust)	Überschrift: <i>De dominicatis mansis hludouuici regis</i>	WKU. I, Nr. 39 DLD. 184sp.

286b (zuvor 299)	T	927'	834 V 15	Ludwig der Fromme schenkt die Orte Sülbeck und Hemeln (im Kopial- buch erst ab <i>eiusdem</i> <i>monasterii ppenualiter</i> <i>consistant</i> erhalten)	Kolummentitel: <i>WKU. I, Nr. 15</i> <i>De hemli hludouicj imþr</i>
286c (zuvor 300)	T	1642	882 XI 6	Karl III. bestätigt das Immunitätsprivileg BM <sup>2</sup> . 780	286c/287: <i>Munt-</i> WKU. I, Nr. 41 <i>tas / karoli</i> DK. III. 62 <i>impér. iuñ.</i>
288	T	1368	840 X 10	Ludwig der Deutsche schenkt elf Mansen in He- meln	288/289: <i>De</i> WKU. I, Nr. 23 <i>hemli /</i> DLD. 28 <i>hludouuici iuñ.</i>
290	T	1749' (verun- echtelt?)	887 V 7	Karl III. bestätigt die von Ludwig dem Frommen verliehene (deperd.) Be- freiung von der Heeres- pflicht	290/291: <i>karoli</i> WKU. I, Nr. 43 <i>imþr. iuñ. / de</i> DK. III. 158 <i>expeditione ho-</i> (ohne die Va- <i>stij; 292: eben-</i> rianten des <i>so</i> Kopialbuches)
293	U (ab Z.8)	1098'	843 III 20	Lothar I. schenkt dem Grafen Esich den Ort Kessenich	294: <i>hlodhari</i> WKU. I, Nr. 25 <i>imþris de ca-</i> DLo. I. 70 <i>stenacha</i>
295	U	780'	823 VII 27	Ludwig der Fromme gewährt Immunität mit Königsschutz	295: <i>hludouuici</i> WKU. I, Nr. 8 <i>imþris munitas</i> <i>antiq'</i>
297	U	924'	833 VI	Mandat Ludwigs des Frommen für den Königs- boten, Bischof Badurad von Paderborn, das den Schutz des Klosters gegen Übergriffe der Grafen anordnet	298: <i>hludouuic'</i> WKU. I, Nr. 10 <i>imþr Badurado</i> <i>epo'</i>
301	U	BO.130	945 XII 29	Otto I. verleiht Münze und Zoll in Meppen	<i>Otonis regis De</i> WKU. II, Nr. <i>teloneo in me-</i> 73 <i>pia</i> DO. I. 73

302	U	1175'	844-850	Lothar I. bestätigt den Besitz in Kessenich aus der Schenkung Esichs, BM <sup>2</sup> . 1098	302/303: <i>hlodhari imp̄ris / De castenacha</i>	WKU. I, Nr. 26 DLö. I. 112
303	U	1369	840 X 14	Ludwig der Deutsche schenkt einen Mansus in Empelde	Überschrift (Capitalis rustica): <i>SALIS IN AMPLIDI   CONCESSIO HLVDOVVICI REGIS DE OPERE</i>  . Kolummentitel 304/305: <i>hludouuici regis / De amplidi</i>	WKU. I, Nr. 24 DLD. 29
305	U	923' (interpoliert)	833 VI 6	Ludwig der Fromme schenkt eine Salzquelle in Bodenfelde	306/307: <i>hludouuici imp̄ris De opere salis / in budinauedun</i>	WKU. I, Nr. 14
307	U	1768 (verunecht)	887 XII 11	Arnulf bestätigt Corvey und Herford Königsschutz und Immunität	-	WKU. I, Nr. 46 DA. 3
312	U	1367	840 X 10	Ludwig der Deutsche bestätigt Immunität mit Königsschutz (BM <sup>2</sup> . 780) (Kopialbuch bricht in der Publicatio ab, danach Blattverlust)	-	WKU. I, Nr. 22 DLD. 27
313	V	1489	871 X 14	Ludwig der Deutsche verleiht dem Mindener Kanonissenstift Wunstorf Königsschutz mit Immunität	313: <i>uonheresthorp (uu- unsicher) hludouuici regis</i>	WKU. I, Nr. 37 DLD. 140
316	V	1990	900 X 12	Ludwig das Kind bestätigt die Privilegien seiner Vorgänger (BM <sup>2</sup> . 1749 und 1768)	316/317: <i>Confirmatio concessionū priorū / hludouuici regis</i>	WKU. I, Nr. 57 DLK. 6
317	V	2084'	913 II 3	Konrad I. bestätigt freie Abtswahl, Zehnten und Immunität	318: <i>Concessio chuonradi regis</i>	WKU. II, Nr. 58 DK. I. 14

319	V	BO. 5	922 IV 22	Heinrich I. bestätigt freie Abtwahl, Zehnten und Immunität (erste Fassung, Vorurkunde BM <sup>2</sup> . 2048)	Am Rand: <i>Concessio heinrici reg̃</i> (mit brauner Tinte). 320: <i>heinrici reg̃</i>	WKU. II, Nr. 60 (Nachtrag S. 402) DH. I. 3
321	V	BO. 5'		---(zweite Fassung, Vorurkunde: erste Fassung)	Überschrift: Drei Leerzeilen Kolummentitel 322: <i>Itē concessio heinrici reg̃</i>	
323	V <sup>1</sup>	BO. 83	936-940 (IV 19)	Otto I. verleiht den Burgbann	<i>Banñ Ottonis regis</i>	WKU. II, Nr. 66 DO.I. 27

Mit diesen fünfundzwanzig Abschriften von Diplomen (zwei davon repräsentieren zwei Ausfertigungen einer Urkunde) sind nicht alle für Corvey ausgestellten Königsurkunden im Kopialbuch eingetragen. Wenn man von solchen Stücken absieht, die erst sekundär durch Besitzwechsel nach Corvey gelangten<sup>33</sup>, so erscheinen doch mehrere Urkunden für das Weserkloster nicht im Kopialbuch, von denen bis heute die Originale erhalten sind: DLD. 73, 855 III 20, Übertragung der Zelle Visbek; DLD. 132, 870 IX 5, Schenkung des Ortes Litzig; DA. 28, 888 VI 10, Bestätigung eines Gütertausches mit dem Liudolfinger Graf Otto; DA. 60, 889 VIII 20, Hufenschenkung im Weizengau; DA. 155, (897) VI 21, Mandat mit dem Verbot, die Klostervasallen zur Heerfahrt zu zwingen; DO. I. 3, 936 X 17, Privilegienbestätigung (nach Vorurkunde DH. I. 3); DO. I. 48, 942 VII 22, Schenkungen in Rommehausen; DO. I. 77, 946 V 30, Verleihung von Marktban, Zoll und Münze in Meppen. Da nicht sicher ist, wieviel Text in den Lücken nach S. 286a und S. 312 verlorengegangen ist, besteht die Möglichkeit, daß die Kopien fehlender Stücke hier gestanden haben.

<sup>33</sup> BM<sup>2</sup>. 477, Original, durch die Schenkung des *Esic comes* nach Corvey, TrCorv. 121 (334); BM<sup>2</sup>. 997, Original, WKU. I, Nr. 20 (mit Erläuterungen zur Besitzgeschichte und fehlerhafter Identifizierung des Schenkers *Gerulfus* mit *Geroldus*; dazu auch P. Lehmann, *Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze*, V, 1962, S. 105); DA. 74. - Das ebenfalls erst mit dem Besitzwechsel nach Corvey gelangte DO. I. 70 für den Grafen Esich ist im Kopialbuch enthalten.

V. Die Namengraphien des Kopialbuchs sind, wie die erhaltenen Originale zeigen, nicht in jedem Fall buchstabengetreue Abschriften der Vorlagen. Von Fall zu Fall zeigen sie Besonderheiten, die sich teils aus der zeitlichen Entfernung der Abschreiber von der Vorlage, teils aus den Bedingungen der Sprachlandschaft, in der sie arbeiteten, teils aus der unterschiedlichen Schreibsituation des klösterlichen Skriptoriums gegenüber der königlichen Kanzlei erklären lassen. Aus einer Analyse ihrer Abschreibetechnik lassen sich ferner Überlegungen für die Stücke herleiten, zu denen die Originale nicht erhalten sind, so daß aus solchen Untersuchungen sogar ein Gewinn für die rekonstruierende Textkritik möglich ist. In jedem Fall aber haben die Schreibungen, ähnlich wie die Überschriften und Kolummentitel, einen Eigenwert als Zeugnisse für den Schreibgebrauch Corveys in der Mitte des 10. Jahrhunderts.

Es fällt zunächst auf, daß die Namen aus der Corveyer Umgebung in der Regel in einer einheitlichen Form erscheinen. Der Name des Königshofes Höxter, den Ludwig der Fromme zur Gründung des Klosters<sup>34</sup> von einem sächsischen Grafen (nach Zeugnis der Fundationsnotiz des 12./13. Jahrhunderts mit Namen Bernhard)<sup>35</sup> erworben hatte, wird im Kopialbuch gewöhnlich in der Form *Huxeri* gebracht, die auch die Kolummentitel<sup>36</sup> zeigen und die die übliche Schreibung aus der Mitte des 10. Jahrhunderts ist.

---

<sup>34</sup> Die reiche Literatur zur Frühgeschichte Corveys ist zusammengestellt bei E. Freise, Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun (843), Westfälische Geschichte, herausgegeben von W. Kohl, I, Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches, 1983, S. 275-335, hier S. 332-334; H. H. Kaminsky - F. B. Fahlbusch, Corvey, Lexikon des Mittelalters, III, 1986, Sp. 295-297. Kritische Übersicht über neuere Literatur bei F.-J. Jakobi, Neue Forschungen zur Geschichte der Abtei Corvey im Mittelalter, Westfälische Forschungen 34 (1984) S. 159-174. Ein Quellenneufund zur Corveyer Vorgeschichte jetzt bei K. Honselmann, Initia Corbeiae. Der Erlebnisbericht der Gründung Corveys eines aus dem Sollingkloster Hetha gekommenen Mönches von 822, AD. 36 (1990) S. 1-9. Der Text ist auch als Zeugnis für den korrekt überlieferten Namen des Vorgängerklosters (*Hetha* gegenüber verderbtem *Hethis* der sonstigen Überlieferung) von Bedeutung.

<sup>35</sup> Zur Frage des ursprünglichen Grundherrn B. Kasten, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Klostervorstehers, Studia humaniora. Düsseldorf-er Studien zu Mittelalter und Renaissance 3, 1986, S. 147ff. (mit weiterer Literatur).

<sup>36</sup> Bei BM<sup>2</sup>. 779 in WKU. I, Nr. 7, Anmerkung a) fälschlich *Huxori*. Doch steht eindeutig *huxeri*.

Die erhaltenen Vorlagen haben dagegen stets *Hucxori*. Diese Schreibung verwendet einmal auch der Schreiber T<sup>37</sup> und gibt damit gewiß das verlorene Original wieder. In seinem zweiten Beleg (ebenfalls ohne erhaltene Vorlage) schreibt T *Huxori*<sup>38</sup>, wohl eine Kompromißform. Bei den *Huxeri*-Schreibungen von S hat in den verlorenen Vorlagen Ludwigs des Frommen vermutlich ebenfalls eine Schreibung mit zwei Graphemen nach < u > und mit dem Suffixvokal *o* gestanden. Dafür sprechen auch die Schreibungen *Hucxori*, *Hucxori*, die das Kopialbuch des 15. Jahrhunderts (Staatsarchiv Münster, Mscr. I Nr. 134) in der Gründungsurkunde bietet (das Kopialbuch des 17. Jahrhunderts, Mscr. I Nr. 147, hat beim zweiten Beleg *Huxeri*; bei der Eresburg-Schenkung in beiden Überlieferungen *Huxori*), das hier offenbar noch das Original benutzen konnte. Der Fall ist insofern instruktiv, als für die Phonemfolge /ks/ aus einheimischer Tradition keine gängige Schreibung<sup>39</sup> verfügbar war. Die Graphie der Königsurkunden <cx> (und <cs>?) hat freilich nicht Schule gemacht, sondern die <x>-Schreibung lateinischer Wörter.

Morphologisch ist der Name noch nicht befriedigend erklärt. Gewöhnlich wird eine Ableitung zu as. ae. *hōc* 'Haken, Winkel, Ecke' mittels eines Suffixes *-eri* angenommen<sup>40</sup>, die auch durch die topographischen Gege-

---

<sup>37</sup> DK. III. 62.

<sup>38</sup> DLD. 28.

<sup>39</sup> Bei G. Cordes, Altniederdeutsches Elementarbuch. Wort- und Lautlehre mit einem Kapitel "Syntaktisches" von F. Holthausen, 1973, IV.1.0, wird das Graphem < x > nicht erwähnt (aber IV.1.412 als Variante bei palatalem *k*). F. Schlüter, Konsonantismus des Altsächsischen, bei F. Dieter, Laut- und Formenlehre der altgermanischen Dialekte, I-II, 1898-1900, hier I, § 159, nennt < x > als Schreibung für Fremdwörter (ohne Beispiele). Ein vereinzelt < xs > in Essener Überlieferung (*Exsuith*) bei H. Tiefenbach, Xanten - Essen - Köln. Untersuchungen zur Nordgrenze des Althochdeutschen an niederrheinischen Personennamen des neunten bis elften Jahrhunderts, Studien zum Althochdeutschen 3, 1984, S. 169.

<sup>40</sup> H. Menke, Das Namengut der frühen karolingischen Königsurkunden, S. 222; zum Etymon J. Hartig, Altwestfälisch *hōk* 'Pfahl'?, Niederdeutsches Wort 7 (1967) S. 106-114; L.-E. Ahlsson, Nordseegermanisches und Nordseegermanisch-Nordisches im Wortschatz der kleineren altsächsischen Sprachdenkmäler, Niederdeutsches Jahrbuch 108 (1985) S. 87-103, hier S. 91. Die Lage Corveys in einem *triangulum* wird von Paschasius Radbertus in seiner Vita Adalhardi eigens hervorgehoben (und allegorisch gedeutet). Abbildung der entsprechenden Stelle aus der Corbier Handschrift Paris lat. 18296 (Mitte 9. Jahrhundert) bei D. Ganz,

benheiten (der Ort der Klostergründung liegt auf einer von der Weser umflossenen Landzunge) gestützt würde, wobei aber der Vokal nach Qualität und Quantität Probleme bereitet. Das Basiselement *Huk-* kommt auch sonst in westfälischen Namen mit verschiedenen Suffixen und als Erstglied von Komposita vor<sup>41</sup>, zuerst wohl im *Hucului* a.784 der Reichsannalen, das wie die übrigen Parallelen gleichfalls für ein Etymon mit Kurzvokal *u* spricht<sup>42</sup>. Das *-r*-Suffix<sup>43</sup> ist mit verschiedenen Bindevokalen in Corveyer Quellen gut bezeugt, so *Burgiri* 'Börger', *Helderi* 'Hilter' in der *Rotula*<sup>44</sup>, *Balgeri* 'Beller', *Wawuri* 'Wewer' in den Corveyer Traditionen<sup>45</sup>. Schwierig ist das *-s-* von *Hucxori* zu erklären. Möglicherweise stammt es aus einer Kontamination mit dem alten Namen des bei Corvey liegenden Dorfes, der zuerst als *villa Huxeli* von zeitgenössischer Hand anlässlich eines Brandes im Jahre 999 in die Corveyer Annalen<sup>46</sup> eingetragen wird. Bei diesem Namen liegt ein Kompositum von *Huk-* mit dem Grundwort

---

Corbie in the Carolingian Renaissance, Tafel 14.

<sup>41</sup> FON. = E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. Orts- und sonstige geographische Namen, 3. A. von H. Jellinghaus, I-II, 1913, Nachdruck 1967, hier I, Sp. 1487.

<sup>42</sup> So auch die entsprechenden Ansätze bei F. Holthausen, Altsächsisches Wörterbuch, 2. A. 1967, S. 37f. Die vereinzelt <u> für germ. *ō* im Sächsischen (J. H. Gallée, Altsächsische Grammatik, 2. A. Eingeleitet und mit Registern versehen von J. Lochner, Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte 6, 1910, § 86) reichen wohl als Erklärung für die *Huk*-Schreibungen in unterschiedlichen Quellen nicht zu. Der Langvokal auch in ae. *hōc* (A. H. Smith, English Place-Name Elements, I, English Place-Name Society 25, 1956, S. 255).

<sup>43</sup> A. Bach, Deutsche Namenkunde, II, 2, 1954, § 558.3; ferner II, 1, 1953, § 93/94.

<sup>44</sup> RotCorv. = H. H. Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit, S. 193-222; §§ VIII Z 1; IX 15.

<sup>45</sup> TrCorv. 448 (132), 110 (323).

<sup>46</sup> Die Corveyer Annalen. Textbearbeitung und Kommentar von J. Prinz, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 10, Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 7, 1982, S. 45 und 121. Die in den Apparat der Neuausgabe der Vitustranslation (*Translatio Sancti Viti Martyris*. Übertragung des heiligen Märtyrers Vitus. Bearbeitet und übersetzt von I. Schmale-Ott, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 41, *Fontes minores* 1, 1979, S. 42) verbannten Überlieferungsvarianten *Huxeli*, *Uxheli* bewahren vielleicht ebenfalls eine Erinnerung an diesen Ort. Leider ist der Text des um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Corvey entstandenen Translationsberichts nur durch späte und überarbeitete Zeugen überliefert, deren Namenformen nicht ohne Veränderungen geblieben sind.

-seli 'Haus, Gebäude' vor. Den Namen verwendet der Osnabrücker Fälscher des 11. Jahrhunderts<sup>47</sup> in adjektivischer Form (*Huxiliensis*) für das Kloster selbst.

Ebenfalls zunächst nicht in der überlieferten Schreibung der Originale wird der vom pikardischen Mutterkloster übernommene Name *Corbeia* im Kopialbuch verzeichnet. Sämtliche Eintragungen zeigen dort diese Graphie mit < i > für den stimmhaften palatalen Reibelaut. Die erhaltenen Originale haben dagegen noch häufig die wohl romanischen Vorbildern folgende Graphie < g > und < gi >: *Corbegiaë*, *Corbagense* (mit < ag > für /ei/), *Corbegia*. Bezeichnenderweise weist auch hier bei heute verlorenen Originalen das Kopialbuch des 15. Jahrhunderts gelegentlich wieder Schreibungen auf, die den Schreibgebrauch der karolingischen Urkunden genauer spiegeln als das Kopialbuch des 10. Jahrhunderts, so *Corbegia* in der Gründungsurkunde<sup>48</sup> oder auch *Corbeya* in der Eresburg-Schenkung<sup>49</sup>, das wohl ebenfalls auf < g > oder < gi > zurückgeht. Schon durch seine Orthographie macht sich somit der interlinear in das am gleichen Tag wie die Gründungsurkunde ausgestellte Original Ludwigs des Frommen BM<sup>2</sup>. 780<sup>50</sup> über *ex monasterio* nachgetragene Name *Corbeia* als eine spätere Zutat verdächtig. Die *i*-Schreibung erscheint seit dem Jahre 833<sup>51</sup> auch in den Originalurkunden und hat den älteren Schreibgebrauch völlig verdrängt.

Auffällig ist es, daß in zwei Fällen<sup>52</sup> in der Lageangabe *super fluvium UUisera/U[Vis]ara* der Originale im Kopialbuch der Flußname fehlt, was auf bloßer Unaufmerksamkeit des Abschreibers beruhen kann, aber auch

---

<sup>47</sup> DA. 4. 62. 137.

<sup>48</sup> WKU. I, Nr. 7.

<sup>49</sup> WKU. I, Nr. 9.

<sup>50</sup> WKU. I, Nr. 8.

<sup>51</sup> BM<sup>2</sup>. 923. Im DO. I. 27 wurde die Schreibung *Corbea* durch übergeschriebenes *i* in die Normalgraphie *Corbeia* korrigiert, die auch stets im Kopialbuch von Corbie aus dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts verwendet wird.

<sup>52</sup> BM<sup>2</sup>. 780, 923.

darauf, daß die Weser in Corvey kurzerhand als 'der Fluß' gegolten hat. Bei anderen Abweichungen ist aber wohl tatsächlich mit Flüchtigkeitsfehlern oder sonstigen Versehen zu rechnen, so wenn beim Ausstellungsort *UUormacia* das *o* zu *e* verschrieben ist<sup>53</sup> oder das Sindfeld bei Paderborn<sup>54</sup> statt *Sinutfeldun* wie im Original<sup>55</sup> als *Sinuatfeldun* erscheint. Das Kopialbuch kontaminiert hier die beiden Schreibungen für den unbetonten Vokal, die etwa in der Vita Meinwerci<sup>56</sup> in *Sinuthveld* und *Sinatfeld* nebeneinander erscheinen. Die Schreibung *Phatherbrunnen* (statt *Pather-* im Original<sup>57</sup>, in der Actum-Zeile dann ebenfalls *P-*) erklärt sich wohl aus Vorwegnahme des *h*.

Der Name des Bonner Stadtteils Kessenich erscheint im DLo. I. 70 in der Schreibung mit Lautverschiebung<sup>58</sup> *Castenicha*. Der Schreiber des Kopialbuchs hat, anders als der des Dorsualvermerks (*de Castenaca*), die Reibelautgraphie beibehalten, aber wie im Kolumnentitel *Castenacha* geschrieben und damit vermutlich an as. *aha* 'Wasser' angeschlossen. Die Schreibung < ch > für germ. *h* ist im Sächsischen allerdings ungewöhnlich<sup>59</sup>. Das Vorbild ist wohl das *Chestinacha* der Bestätigungsurkunde DLo. I. 112, das im Kopialbuch in dieser Form abgeschrieben wurde, während der Dorsual-

---

<sup>53</sup> BM<sup>2</sup>. 922. Im Original ist die Tinte des *o* verlaufen, so daß der Buchstabe leicht als *e* verlesen werden kann.

<sup>54</sup> FON. II, Sp. 733.

<sup>55</sup> DK. III. 158.

<sup>56</sup> Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn. Herausgegeben von F. Tenckhoff, MGH. SS. rerum Germanicarum in usum scholarum [59], 1921, Nachdruck 1983, S. 96,3; 25,21; Abdinghofer Handschrift der Jahre 1155-1165.

<sup>57</sup> DLD. 26. Aus dem DLD. 27 ist der betreffende Name durch Textverlust nicht erhalten, doch ist die aus dem Kopialbuch des 15. Jahrhunderts in die Edition übernommene Schreibung *Patherburnnen* gewiß keine Form des 9. oder 10. Jahrhunderts.

<sup>58</sup> J. Wirtz, Die Verschiebung der germ. *p*, *t*, und *k* in den vor dem Jahre 1200 überlieferten Ortsnamen der Rheinlande, BNF. NF. Beiheft 9, 1972, S. 112 (mit ungenauem Zitat).

<sup>59</sup> Ein intervokalischer Fall bei J. H. Gallée, Altsächsische Grammatik, § 261 Anmerkung 2; etwas häufiger auslautend, § 170.

vermerk erneut *Castanaca*<sup>60</sup> und der Kolummentitel im Kopialbuch *Castenacha* schreiben. Im Blick auf die zuvor kopierte Vorurkunde mag auch *Bunnensi* in der zweiten Lotharurkunde (Original *Bonnensi*) geschrieben worden sein, während *Ribariensi* eine eigenmächtige Vereinfachung<sup>61</sup> darstellt (Vorlagen: *Riboari-*). Die hochdeutsche Lautform des Ausstellungs-ortes, die in der Edition nach dem Kopialbuch des 15. Jahrhunderts in der Form *Rosbah* erscheint, ist vom Corveyer Kopisten des 10. Jahrhunderts im Falle des DLD. 29 nicht erkannt worden (obwohl anscheinend ein Ort auf niederdeutschem Gebiet bezeichnet ist)<sup>62</sup>, so daß die bekannte Verschreibung *ch > th* erfolgt (*Rosbath*). Ein *th* in finaler Position von Ortsnamen konnte dem Kopisten aus niederdeutschen Namen mit nach der *a*-Deklination flektierten Suffixbildungen auf *-þ*<sup>63</sup> nach dem Muster *Igath* bekannt sein.

In der gleichen Urkunde erscheint weiterhin eine ausgesprochen 'hochdeutsche' Graphie für den Namen des Gaus *Guottinga* (an der Leine, südlich von Hannover). Die niederdeutsche Form, die aus Corveyer Überlieferung gleichfalls bezeugt ist (*Guddingo, Guddingun*)<sup>64</sup>, wurde hier nicht gewählt. Beim ebenso auf einen Personengruppennamen zurückgehenden Gaunamen<sup>65</sup> *Agratingun* (ein Gau zwischen Ems und Hase) hat der Ko-

---

<sup>60</sup> TrCorv. 147 (357) hat *Castenica*.

<sup>61</sup> Ähnlich *Hludoicus* DLD. 140.

<sup>62</sup> Zur Identifizierung mit dem Königshof Rösebeck bei Warburg vergleiche man die Vorbemerkung zum DLD. 29. In hochdeutscher Lautform (*Rosbah, Rosbach*) auch im DO. I. 282, 965 IV 12, für Magdeburg (Kopien 11. und 15. Jahrhundert). In der niederdeutschen Form *Rosbeki* im DO. II. 29 für Magdeburg (Original), 973 VI 4 (Die Urkunden Otto des II., herausgegeben von Th. Sickel, MGH. DD. regum et imperatorum Germaniae 2,1, 1888, Nachdruck 1980).

<sup>63</sup> A. Bach, Deutsche Namenkunde, II.1, 1953, § 233.

<sup>64</sup> TrCorv. 8 (231), die Edition von K. Honselmann hat die Fehllesung *Gudingo*; 77 (292).

<sup>65</sup> Zum Typ P. von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumerschließung, I, Namentypen und Grundwortschatz, 1961, S. 176ff.

pist in der Urkunde Ottos I.<sup>66</sup> diese mit < a > für germ. /ē/ und < t > für germ. /ð/ hochdeutschem Schreibgebrauch folgende Form niedergeschrieben, die wohl aus seiner Vorlage stammt, da in der Kanzlei Ottos I. auch niederdeutsche Ortsnamen für niederdeutsche Empfänger in hochdeutscher Schreibform erscheinen konnten<sup>67</sup>. Die niederdeutsche Form des Gaunamens *Agredingo* zeigt dagegen die Urkunde Ludwigs des Frommen<sup>68</sup>. Da das Original nicht erhalten ist und auch das Kopialbuch des 15. Jahrhunderts ausfällt, ist ungewiß, ob sie bereits in der Vorlage stand. Im Falle des Ortsnamens Bodenfelde ist durch Erhalt des Originals vom Jahre 833 dagegen nachzuweisen, daß der Kopist die Form *Budinisuel* seiner Vorlage<sup>69</sup> mit Bezeichnung der Auslautverhärtung in eine sächsische Graphie und in den Ortsnamendativ *Budinesuelde* verändert hat. Die Dorsualnotiz des 10. Jahrhunderts auf dem Original setzt statt des Genitiv Singular im Bestimmungswort den Plural, ebenso das Grundwort in den Dativ Plural (*in Budinofeldun*). Ähnlich verfährt die Kolumnenüberschrift des Kopialbuchs, die im Vorderglied den sächsischen Genitiv Plural *in Budinaueldun* aufweist<sup>70</sup>.

Keine lautlichen, sondern eher lexikalische Ursachen wird das Schwanken zwischen den Schreibungen *Eresburg* und *Heresburg* (mit *H-* auch in der Kolumnenüberschrift des betreffenden Diploms) haben. Die Eindeutung von

<sup>66</sup> DO. I. 73. Weitere Namensreibungen FON. I, Sp. 33. Die < t >-Schreibung auch im DO. I. 77, Original für Corvey (*Agrotingon*, zu *ō* für *ā* J. H. Gallée, *Altsächsische Grammatik*, § 81 Anmerkung 2) und im DO. I. 91, Original für Engern (mit Metathese: *Agartinga*).

<sup>67</sup> Etwa DO. I. 79 für Magdeburg, Original, mit Schreibungen wie *Hartaretesdoref* 'Magdeburg-Harsdorf', *Ruodhartesdorf* 'Wüstung Rottersdorf bei Magdeburg' und anderen, die der Schreiber Brun B, dem auch das Corveyer DO. I. 73 zuzuschreiben ist, aus seiner Vorlage (DO. I. 37) übernommen hat.

<sup>68</sup> BM<sup>2</sup>. 935. Die niederdeutsche Form (*Agradingon*) auch in den Werdener Urbaren: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert. Herausgegeben von R. Kötzschke, *Rheinische Urbare 2*, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20, 1906, Nachdruck 1978, S. 37, 22.

<sup>69</sup> BM<sup>2</sup>. 923; H. Menke, *Das Namengut der frühen karolingischen Königsurkunden*, S. 198. Man vergleiche oben, Anmerkung 30.

<sup>70</sup> Auf dem Genitiv Plural beruhen auch die abgeschwächten Formen der Corveyer Traditionen, FON. I, Sp. 609.

*heri* 'Heer' in das Erstglied des Namens ist weitverbreitet, wie schon die handschriftlichen Varianten bei der Erstbezeugung zu a.772 in den Reichsannalen<sup>71</sup> lehren. *Heresburg* schreibt auch der Corveyer Schreiber des 10. Jahrhunderts, der die Eintragungen zu a.915/916 in die Ostertafeln vornahm<sup>72</sup>. Begünstigt wurde die Eindeutung von *heri* wohl auch durch die Quantität des Erstgliedes. Jedenfalls spricht die spätere niederdeutsche Entwicklung *Marsberg* (*m* aus falscher Abtrennung des Artikels im Dativ) für Kurzvokal *e*<sup>73</sup>. *Eres-* ist wohl Genitiv eines eingliedrigen Personennamens, der als Erstglied etwa im gotischen *Eriulfus*<sup>74</sup> erscheint und auch in dem schon zu a.712/713 in Echternacher Kopiaüberlieferung bezeugten *Eresloch* 'Eersel'<sup>75</sup> vorliegt. Das Namenglied *Heri-* erscheint hingegen im Namen Herfords, der in dem kopia überlieferten Arnulfdiplom<sup>76</sup> in der Schreibung *Hiriford* auftritt und mit dem an das folgende *i* assimilierten Umlaut-*e*<sup>77</sup> und der Schreibung *o < u* vor *r*<sup>78</sup> eine ausgesprochen nieder-

<sup>71</sup> Annales regni Francorum inde ab a. 741. usque ad a. 829. qui dicuntur Annales Laurisenses maiores et Einhardi. Post editionem G. H. Pertzii recognovit F. Kurze, MGH. SS. rerum Germanicarum in usum scholarum [6], 1895, Neudruck 1950, S. 32.

<sup>72</sup> Die Corveyer Annalen, S. 38.

<sup>73</sup> FON. I, Sp. 828f., geht dagegen von *ēr* 'Erz' aus. Zur Entwicklung *-er- > -ar-* A. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik, Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, A 9, 1914, Nachdruck 1974, § 76. Die umgebildeten Formen (*Mons Martis*, *Mersberg*, *Marsberg*) erscheinen seit dem 13. Jahrhundert: H. Stoob, Marsberg, Westfälischer Städteatlas, Lieferung II, Nr. 10, 1981. Die Senkung ist in der heutigen Mundart ein Kennzeichen des Ostfälischen: W. Flechsig, Senkung des alten kurzen *e* zu *a* vor *r*-Verbindungen in Ostfalen und neue regelwidrige *e*-Formen, Niederdeutsches Jahrbuch 101 (1978) S. 106-128.

<sup>74</sup> M. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen. Nach der Überlieferung des klassischen Altertums bearbeitet, 1911, Nachdruck 1965, S. 76. Dagegen rechnet J. Udolph, Eresburg. Namenkundliches, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Von Johannes Hoops, 2.A. 1989, S. 475-477, hier mit einem alten indogermanischen Bergwort (zu griech. *ōros* 'Berg').

<sup>75</sup> R. E. Künzel - D. P. Blok - J. M. Verhoeff, Lexicon van nederlandse toponiemen tot 1200, Publikaties van het P. J. Meertens-Instituut 8, 1988, S. 124.

<sup>76</sup> DA. 3.

<sup>77</sup> J. H. Gallée, Altsächsische Grammatik, § 54; F. Holthausen, Altsächsisches Elementarbuch, Germanische Bibliothek, 1,5, 2. A. 1921, § 78.

deutsche Graphie aufweist. In ähnlicher Weise hat die mit dem Kopalbuch ungefähr gleichzeitige Liste der Corveyer Mönche, die nach St. Bertin geschickt worden ist<sup>79</sup>, neben der Schreibung *VUerin*-<sup>80</sup> die Graphie *VUirin*-<sup>81</sup>. Auch *Methrikj* in der gleichen Arnulfurkunde zeigt mit < th > noch die traditionelle sächsische Schreibung<sup>82</sup>, die in den späteren Corveyer Quellen<sup>83</sup> durch < d > abgelöst wird.

VI. Ein kurzer Blick auf die Graphie der Personennamen kann die an den Ortsnamen gewonnenen Ergebnisse bestätigen und ergänzen. Die Durchführung einer 'hauseigenen' Orthographie bei vertrauten Namen gegen die Originale zeigt sich etwa beim Namen des Gründerabts *Adalardus*, der in den Vorlagen<sup>84</sup> nach romanischem Muster ohne < h >, in den Kopien dagegen stets mit < h > geschrieben wird. Ähnliches könnte für zweimali-

<sup>78</sup> F. Holthausen, *Altsächsisches Elementarbuch*, § 88 Anmerkung 3. Zu den *Herford*-Schreibungen H. Tiefenbach, *Furtnamen und Verwandtes, Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*, V, herausgegeben von H. Jankuhn, W. Kimmig, E. Ebel, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse III*, 180, 1989, S. 262-290, hier S. 265f.

<sup>79</sup> Abgebildet und zuletzt ediert von K. Honselmann, *Die alten Mönchslisten*, Tafel zwischen S. 8 und S. 9, Text S. 22ff. (Spalte B). Die Schreibungen werden im folgenden nach dieser Abbildung mit vorausgehendem B und der Numerierung von K. Honselmann zitiert.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 25 B 44: *VUerinhard(us)*.

<sup>81</sup> Ebenda, S. 33 B 159, S. 34 B 179: *VUirinmar(us)*.

<sup>82</sup> Belege für den im niederdeutschen Raum häufigeren Namen: FON. II, Sp. 259. Die Schreibform *Meðriki* (für Meiderich, Stadtteil von Duisburg) von einer Hand des 10. Jahrhunderts im *Werdener Urbar A* (Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, S. 41,5). Im *Urbar B* (ebenda, S. 109,8) *Metriki* von einer Hand des 11. Jahrhunderts mit < t > für < th > (J. H. Gallée, *Altsächsische Grammatik*, §§ 175f.), die auch für den letzten Dental des latinisierten *morò dotum* in der *Lex* (Titel 19, *Leges Saxonum*, S. 23) gelten könnte.

<sup>83</sup> *RotCorv.* § III 25 *Medrike*; *TrCorv.* 268 (467) *Medricki*. *Medriki* auch im *DO. I.* 282 für *Mageburg* (Kopien 11. und 15. Jahrhundert). Weitere Erwähnungen der Wüstung *Medrike* bei *Herbsen*: A. Schroeder-Petersen, *Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg. Ihre territoriale Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert*, *Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau* 12, 1936, S. 193 (Register).

<sup>84</sup> *BM*<sup>2</sup>. 780, 924; im *DLD.* 26 in Vorlage und Kopie mit < h >. Die Lesung *Adhalhardo*, die E. Müller, *Neues Archiv* 48 (1930) S. 352, für *BM*<sup>2</sup>. 830 bietet, ist zu präzisieren: es steht *adhhalhardo* mit Tilgungspunkt unter dem ersten *h*.

ges *UUalanae* im Original Ludwigs des Deutschen<sup>85</sup> gelten, für das das Kopialbuch die Schreibung < o > für den Vokal des Stammsuffixes zeigt (*UUalone*)<sup>86</sup>. Als 'Saxonisierungen' der Vorlageschreibung können die < d >-Schreibungen für germ. /ð/ angesehen werden, die die hochdeutschen < t > der Vorlagen ersetzen, also *Hlodharius* statt *Hlotharius*<sup>87</sup>, *Landuuard(us)* statt *Lant*-<sup>88</sup>, *Adaluuardi* statt *-uuarti*<sup>89</sup>. Die beginnende Unsicherheit über die Setzung des *h* vor Konsonant<sup>90</sup> zeigt *Hradleici* für *Rad-* der Vorlage. Es fehlt einmal in *Ludouuic(us)*<sup>91</sup>, das daneben gegenüber dem *Hluduuuicus* der Vorlage den Bindevokal der ansonsten, insbesondere auch in den Kolonnen, sehr konsequent verwendeten 'Normalform' *Hludouuicus* zeigt<sup>92</sup>. Dagegen ist der Interpolator, der die Schreibung *Chludouuicus* in das Arnulfdiplom<sup>93</sup> setzte, bei seinem Bemühen um eine altertümliche Schreibung übers Ziel hinausgeschossen. Hingegen ist der in

---

<sup>85</sup> DLD. 26.

<sup>86</sup> Ebenso im BM<sup>2</sup>. 779 (Vorlage nicht erhalten). Die nach St. Bertin gesandte Liste hat *VUala* (B 6).

<sup>87</sup> DLo. I. 70 (dreimaliges < t > der Vorlage durch zwei < d > und ein < t > wiedergegeben). Im DLo. I. 112 bleibt < t > in der Kopie bewahrt; < d > ohne erhaltene Vorlage: BM<sup>2</sup>. 830. In den Kolonnenentiteln stets < d >. Dagegen *Rethardi* in der Kopie des DO. I. 27.

<sup>88</sup> DK. III. 158.

<sup>89</sup> DH. I. 3 in beiden Fassungen.

<sup>90</sup> So beurteilt vergleichbare Graphien W. Schlaug, Die altsächsischen Personennamen vor dem Jahre 1000, Lunder germanistische Forschungen 34, 1962, S. 141f., der auch auf Umdeutungsmöglichkeiten entsprechend ahd. *hrad*, *hrat* 'schnell' aufmerksam macht. Die nur abschriftlich erhaltenen Diplome mit dem Namen des Kanzleichefs, des Abtes von Seligenstadt, zeigen einmal die kanzleigemäße Form *Radleici* (DLD. 28) und einmal *Rathleici* (DLD. 29). Fest zeigt sich das präkonsonantische *h* in der Liste aus St. Bertin (B 5, 55, 68, 132, 220, 274), wo das fragliche Namenglied an erster Stelle stets in der Schreibung *Red-* auftritt (B 63, 89, 151, 213), als Zweitglied einmal *-red-* (B 77) neben überwiegend *-rad-* (B 132, 229, 246). Das nur abschriftlich erhaltene DO. I. 27 hat *Rethardi*.

<sup>91</sup> DK. III. 158.

<sup>92</sup> Nur im DLD. 140 fehlt der Zweitgliedanlaut (*Hludouicus*) im Text, während die Kolonnenüberschrift die übliche Schreibung zeigt.

<sup>93</sup> DA. 3.

dieser Abschrift belegte Dentalausfall im Erstglied des Namens *Norbertus* ein ausgesprochen frühes Zeugnis für diese später häufige Erscheinung<sup>94</sup>.

Auslautendes *h* ist im Sächsischen so schwach artikuliert, daß es oft nicht geschrieben wird (*UUiric* im Kopiaibuch gegen *UUihric* im Original)<sup>95</sup>. In der Verbindung *ht* konnte *h* ebenfalls schwinden. Der Name der Gemahlin König Heinrichs I. erscheint in der ersten Fassung des DH. I. 3 als *Mathildis*, in der zweiten (wie im erhaltenen Original) als *Mahthildis*. Auffällig ist die Schreibung *Liudberhti* in dem nur abschriftlich erhaltenen Diplom für Wunstorf<sup>96</sup>. Das entsprechende Namensweitglied erscheint in allen Originalen Ludwigs des Deutschen stets in der üblichen *-bertus*-Schreibung. Dagegen ist *-berhtus* mehrfach in der Corveyer Liste aus St. Bertin<sup>97</sup> bezeugt.

Der Primärumlaut von *a* ist beim Namen *Egilmari* gegenüber *Agilmari* des originalen Lothardipltoms für Esich bezeichnet<sup>98</sup>, während die Form *Meginarius* in der Bodenfelde-Schenkung Ludwigs des Frommen als *MAGINARIUS*<sup>99</sup> wiedergegeben wird, vielleicht weil es als feierlichere Schreibform in der Rekognition gelten konnte. In einigen Fällen zeigen Korrekturen, daß zunächst eine andere Graphie beabsichtigt war. Bei *Hilduini*<sup>100</sup> ist in der Kopie der Anlautkonsonant des Zweitgliedes nachgetragen, so daß offenbar

<sup>94</sup> Bei W. Schlaug, Die altsächsischen Personennamen, S. 135, erscheint allein dieses Zeugnis. Belege ab dem 11. Jahrhundert bei W. Schlaug, Studien zu den altsächsischen Personennamen des 11. und 12. Jahrhunderts, Lunder germanistische Forschungen 30, 1955, S. 131. P. Beckmann, Corveyer und Osnabrücker Eigennamen des IX.-XII. Jahrhunderts, ein Beitrag zur altsächsischen Dialektforschung, Dissertation Münster 1904, S. 90, erwähnt ebenfalls nur junge Belege.

<sup>95</sup> DK. III. 158; J. H. Gallée, Altsächsische Grammatik, § 264.

<sup>96</sup> DLD. 140, mit starker Saxonisierung auch *Euorhardus*, wo das verlorene Original den Namen des Kanzlers gewiß in der üblichen Form *Hebarhardus* geboten hat.

<sup>97</sup> B 69, 117, 231, 261, 271.

<sup>98</sup> DLo. I. 70.

<sup>99</sup> BM<sup>2</sup>. 923.

<sup>100</sup> DLo. I. 112.

zunächst das aus *-wini* entwickelte Suffix geschrieben wurde<sup>101</sup>. Bei *Chuonradus*<sup>102</sup> zeigt die Korrektur an *h*, daß statt der oberdeutschen Graphie anscheinend zuerst *Co-* geschrieben wurde. *Conradus* ist die Schreibform der Corveyer Annalen<sup>103</sup>. Auffällig ist es, daß vielleicht aus zwei Originalen Ludwigs des Frommen der Name des Leiters der Reichskanzlei<sup>104</sup> (*Theotonis*) unrichtig kopiert wurde, einmal als *Throuonis*<sup>105</sup> und einmal, wie es scheint, als *Hugonis*. Vermutlich bezeugt jedoch die zuletzt genannte Rekognition der Hemeln-Schenkung von a.834 V 15<sup>106</sup> eine verlorene Zweitausfertigung, da in den Monaten Mai bis Juli des Jahres 834 Abt Hugo von St. Quentin an Stelle des gefallenen Theoto an die Spitze der Kanzlei trat<sup>107</sup>. Die Diphthong-Schreibung < eo > ist zur Zeit der Niederschrift des Kopalbuches längst veraltet<sup>108</sup>. Wie die etwa zeitgleiche Liste

---

<sup>101</sup> W. Schlaug, Die altsächsischen Personennamen, S. 180, nennt als Suffixform *-uni*. Doch erscheint gelegentlich *-ini* (ebenda, S. 44 *Alfni*; S. 52 *Athulini*). In der Namenliste von St. Bertin nur *Alduin(us)* B 265.

<sup>102</sup> DK. I. 14.

<sup>103</sup> S. 109-112, 116 (Herzog von Franken +a.906; deutscher König +a.919, Herzog von Franken +a.955).

<sup>104</sup> Zur Person J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, I, Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Schriften der Monumenta Germaniae historica 16/1, 1959, S. 83f.

<sup>105</sup> BM<sup>2</sup>. 922 (Hand S). Der Kopist hat das ligiert *eo* des Originals mißdeutet und dann das gestürzte *t* als *u* verlesen. Ihm könnte eine Kurzform zum Namenglied *\*praw-* vor Augen gestanden haben, das in der Partizipialbildung *Throand* häufig auftritt (daneben vereinzelt als Erstglied in zweigliedrigen Namen: E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I, Personennamen, 2. A. 1901, Nachdruck 1966, Sp. 1465). In BM<sup>2</sup>. 923 ist *THEOTONIS* von Hand U korrekt kopiert. Allerdings liegt hier im Original auch kein gestürztes *t* vor.

<sup>106</sup> BM<sup>2</sup>. 927.

<sup>107</sup> J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, I, S. 83. Die Corveyer Urkunde ist von B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, II, 831-840, 1876, S. 105 Anmerkung 4, für die Datierung der Schlacht an der bretonischen Grenze herangezogen worden. Die vermutete Zweitausfertigung stellt in diesem Zusammenhang ein zusätzliches Indiz dar. Zum Wechsel Theoto - Hugo: O. Dickau, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen. Ein Beitrag zur Geschichte der karolingischen Königsurkunde im 9. Jahrhundert, AD. 34 (1988) S. 3-156; AD. 35 (1989) S. 1-170, hier S. 120 (ohne diesbezüglichen Hinweis).

<sup>108</sup> Aber: BM<sup>2</sup>. 923; DLK. 6 (*Theotmari*).

in St. Bertin lehrt, war das Namenglied *Theod-* in Corvey sehr häufig, wird aber bei Namen aus der Zeit nach der Mitte des 9. Jahrhunderts stets in der Form *Thiad-/Thiat-* verzeichnet. Nur die zu den Konventen der ersten Äbte Adalhard (a.822-a.826) und Warin (a.826-a.856) gehörenden Namen zeigen hier die ältere Graphie *Theod-*<sup>109</sup>. Erwähnt sei schließlich, daß der im Originalmandat Ludwigs des Frommen<sup>110</sup> in der Fuge erscheinende Vokal des Namens *Baderado*, der ähnlich in gleicher Schrift auch dorsual eingetragen wurde (*Baderadum*)<sup>111</sup>, im Kopalbuch in Text und Kolumnenüberschrift mit dem ursprünglichen Stammbildungselement der *u*-Deklination *Badurado* verzeichnet wird, was zu der etwas zäheren Bewahrung solcher Relikte der *u*-Deklination im Sächsischen<sup>112</sup> stimmt, aber auch eine offiziellere Schreibform des bischöflichen Namens repräsentieren könnte<sup>113</sup>.

<sup>109</sup> B 13, 24, 25. Der erste < ia >-Beleg, *Thi[ad]frid(us)* B 65, fehlt bei K. Honselmann. Das Namenglied *Thiad-* (B 87 und so weiter) erscheint dann mit vielen Belegen. Ausführlich zu westgerm. /eo/ im Sächsischen E. Rooth, *Saxonica. Beiträge zur niedersächsischen Sprachgeschichte*, 1949, S. 50-107 (mit Hinweis auf den Übergang von < eo > zu < ia > in den Corveyer Traditionen um a. 830).

<sup>110</sup> BM<sup>2</sup>. 924.

<sup>111</sup> In den karolingischen Originalurkunden bis zu Ludwig dem Frommen erscheinen nach H. Menkes Aufstellungen (*Das Namengut der frühen karolingischen Königsurkunden*, S. 87) keine *Badu*-Schreibungen mehr.

<sup>112</sup> M. Hucko, *Bildung der Substantiva durch Ableitung und Zusammensetzung im Altsächsischen*, Dissertation Straßburg 1904, S. 104; O. Gröger, *Die althochdeutsche und altsächsische Kompositionsfuge mit Verzeichnis der althochdeutschen und altsächsischen Composita*, Abhandlungen herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich 11, 1911, S. 159f. (zu den Namen S. 272-279); J. H. Gallée, *Altsächsische Grammatik*, § 115.

<sup>113</sup> Bei W. Schlaug, *Die altsächsischen Personennamen*, S. 55f. (ähnlich Studien zu den altsächsischen Personennamen des 11. und 12. Jahrhunderts, S. 73), ist keine einzige eindeutige *u*-Schreibung mit Stellenzitat nachgewiesen, so daß seine *Badu*-Ansätze nur rekonstruierte Formen darzustellen scheinen. Doch bringen die *Translatio S. Liborii* (MGH. IV, 1841, S. 149-157, nach Trierer Handschrift um a. 1100) und die von W. Schlaug nicht genannte *Vita Meinwerci* (Register, S. 136) mehrfach die Schreibung *Baduradus*, die auch die Form des Merseburger Totenbuchs ist, was aus W. Schlaugs Angaben ebenfalls nicht zweifelsfrei hervorgeht.

VII. Der Überblick über die Namensschreibungen des Kopialbuches hat wohl deutlich machen können, daß die Belege einen eigenen Zeugniswert im Hinblick auf den in Corvey üblichen Schreibgebrauch vor der Jahrtausendwende beanspruchen können. Angesichts der geringen Anzahl von Sprachzeugnissen, die auch von der Überlieferung her in diese Zeit und in diesen Raum gehören, ist das schon bemerkenswert genug. Das großenteils erst in späterer Überlieferung vorliegende Corveyer Material von Namen aus der Zeit der Karolinger und Ottonen ist nicht frei von Eingriffen, die sich auch aus dem zeitlichen Abstand dieser Kopien erklären. Somit ist es ganz unberechtigt, daß das Zeugnis des ältesten Kopialbuches, das neben den Corveyer Annalen und neben Dorsualnotizen der Originalurkunden die früheste Überlieferungsschicht Corveyer Ortsnamen bietet, bisher unbeachtet<sup>114</sup> und großenteils unveröffentlicht geblieben ist. Das mag mit dadurch erklärt werden können, daß man das Kopiar in erster Linie als Textzeugen für die Diplome gewertet hat, dessen Aussagen nur bei Verlust der Vorlagen von Interesse zu sein schienen. In der Genauigkeit der Wiedergabe der Urschriften wird das Kopialbuch des 10. Jahrhunderts aber durchaus bisweilen von dem um das Jahr 1455-1460 angelegten zweiten Kopialbuch<sup>115</sup> übertroffen. Sein sprachgeschichtlicher Eigenwert beruht vielmehr auf seiner Rolle als Zeuge der Zeit seiner Niederschrift und als frühes Denkmal eines eigenen niederdeutschen Schreibstils in Corvey vor der Jahrtausendwende. In den Schreibformen der Texte und besonders auch der Überschriften und Kolumnentitel läßt sich der regionale Stil meist recht gut gegenüber dem der Vorlagen abgrenzen. Tendenzen zur Durchführung einer 'Standardschreibung' bei geläufigen Namen auch gegen die Vorlagegraphien und eine klar beschreibbare 'Saxonisierung' sind gleichfalls gut zu erkennen. In Einzelfällen scheint sogar eine sprachsoziologisch definierbare offizielle, feierliche Schreibform nachweisbar zu sein, die durch ein sprachhistorisch archaischeres Graphemsystem charakterisiert werden kann. Alle diese Eigenschaften tragen dazu bei, das Corveyer Kopiar zum ver-

---

<sup>114</sup> Das Material ist weder bei P. Beckmann, Corveyer und Osnabrücker Eigennamen, noch bei W. Schlaug berücksichtigt, für die etwa die in WKU. veröffentlichten Varianten greifbar gewesen wären.

<sup>115</sup> DLD., Vorrede, S. X; H. H. Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit, S. 174 (betont die Exaktheit der Namenüberlieferung).

läßlichen Maßstab für die Beurteilung solcher Graphien zu machen, die erst in späteren Abschriften überliefert sind. In der Philologie der frühen Corveyer Ortsnamenüberlieferung nimmt das Denkmal einen hervorragenden Platz ein.